



# Konzept zur Wiederaufnahme des Breiten- und Vereinssport des VfR Lindenstruths in der Zeit der Corona-Pandemie

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1) Einleitung .....	2
2) Aufklärungs- und Informationspflicht und Hygienekonzept .....	3
a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruths an sportaktive Mitglieder .....	3
b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des RKI und der BZgA.....	4
c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim.....	4
d) Sperrung der Umkleidekabinen.....	5
e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.....	5
3) Wiederaufnahme des Sportangebots im VfR Lindenstruth .....	5
a) Wiederaufnahme des Hallensports .....	5
b) Wiederaufnahme des Sports auf der Außenanlage.....	6
c) Sportspezifische Hinweise zur Ausübung des Sportangebots.....	6

## Abkürzungsverzeichnis

**RKI = Robert-Koch Institut**

**BzGA = Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

**DOSB = Deutscher Olympischer Sportbund**

**HMdIS = Hessisches Ministerium des Inneren und Sport**



## 1) Einleitung

Auf der Basis der Zehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 07.Mai 2020, möchte der Verein VfR Lindenstruth den im Vereinsrahmen angebotenen Sportbetrieb im Umfang der gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen wiederaufnehmen.

Grundlage der Wiederaufnahme stellt der §2, Abs. 2 der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“<sup>1</sup> vom 07.Mai 2020 dar:

§2 Abs. 2, Nr. 2 im Wortlaut:

„(2) Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet: [...]

2. Trainingsbetrieb, wenn

- a) er kontaktfrei ausgeübt wird,
- b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
- c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- d) Umkleidekabinen, Dusch und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
- e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden“<sup>2</sup>

Auf Grundlage der o.g. Verordnung kann ein Sportbetrieb unter den gesetzlichen Bedingungen an den Außenanlagen und in der Sporthalle des VfR Lindenstruths wiederaufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> § 2 Absatz 2, Nr. 2 a-f GVBl S. 302

<sup>2</sup> Ebd.



Des Weiteren sollen die folgenden Ausführungen die organisatorischen Bedingungen festlegen. Vorgelegt am 11.05.2020 als Grundlage und zur Abstimmung in der Vorstandssitzung des VfR Lindenstruths.

## **2) Aufklärungs- und Informationspflicht und Hygienekonzept**

Das Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs im VfR Lindenstruth orientiert sich an Informationen und Empfehlungen des Landessportbunds Hessen und hat die o.g. gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Grundlage.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruths an sportaktive Mitglieder.<sup>3</sup>
- b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des RKI und der BZgA.
- c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim.
- d) Sperrung der Umkleidekabinen.
- e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.

Insbesondere die Risikogruppen nach der Definition des RKI sollen über die entsprechenden Risiken einer gemeinschaftlichen Sportausübung informiert werden.

- a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruths an sportaktive Mitglieder

Die Aufklärung und Informationsweitergabe zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens erfolgt vor Ort und bei den jeweiligen Sportangeboten. Die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen haben Sorge zu tragen, dass durch die Weitergabe des Informationspapiers Nr.1 (siehe Anlage Nr.2) die Mitglieder auf die Rahmenbedingungen informiert werden.

---

<sup>3</sup> Aufgrund der Lesbarkeit werden die personenbezogenen Hauptwörter in der männlichen Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe für beide Geschlechter.



Falls die Weitergabe des Informationspapiers zeitlich nicht möglich ist, ist das Papier vor dem Vereinsheim auszulegen und zu unterschreiben.

Es ist zwingend erforderlich, dass eine Teilnahme der Mitglieder an den Sportangeboten nachvollzogen werden kann, um im Falle einer Infektion mit SARS-CoV 19 dem Gesundheitsamt eine Nachverfolgung zu ermöglichen.

*Zusatz vom 18.05.2020:*

*Nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 15.05.2020 ist das ausgearbeitete Hygienekonzept bei Kontrollen den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen. Aus diesem Grund wird im Eingangsbereich des Vereinsheims eine Version dieses Konzepts zur Vorlage ausgelegt (siehe Anlage 14).*

- b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des RKI und der BZgA.

Die Aufklärungs- und Informationspflicht über Abstandsregelungen und Hygienehinweise kann durch den Aushang entsprechender Hinweisschilder erfolgen:

1. Hinweisschild Verhaltensregeln (siehe Anlage Nr. 3)
2. Hinweisschild Abstand halten (siehe Anlage Nr.4)
3. Hinweisschild Hygienetipps der BZgA (siehe Anlage Nr. 5)
4. Hinweisschild „richtig Hände waschen“ der BZgA (siehe Anlage Nr.6)

- c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim

Nach § 2 Absatz 2, Nr. 2 d GVBI (S. 302) müssen Gemeinschaftsräume, Umkleidekabinen sowie Dusch- und Waschräume gesperrt bleiben.

Hier erfolgt die Informationsweitergabe zum einen über die Mitgliederinformationen im Aushang an der Eingangstür des Vereinsheims sowie durch vor Ort angebrachte Hinweisschilder (siehe Anlage 8) und ggf. Absperrband.



#### d) Sperrung der Umkleidekabinen

Bei der Sperrung der Umkleidekabinen verhält es sich wie im vorherigen Punkt.

#### e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.

Die Sportgeräte müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Das gilt insbesondere bei gemeinsamer Nutzung.

Die Sportgeräte und Griffe sollen nach Gebrauch ordnungsgemäß desinfiziert werden. Zuständig hierfür ist jeweils der Übungsleiter.

Es ist darauf zu achten, dass zu jeder Zeit ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden ist.

### **3) Wiederaufnahme des Sportangebots im VfR Lindenstruth**

#### a) Wiederaufnahme des Hallensports

Die Wiederaufnahme des Hallensports ist laut den ergänzenden Hinweisen des HMdIS zur „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 08.05.2020 ebenfalls wieder möglich.<sup>4</sup>

Im o.g. Erlass ist die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zulässig.

Es sollte für die Öffnung des Hallensports des VfR Lindenstruths die Funktionalität der Belüftungsanlage sowie die Reinigung der Halle mit den entsprechenden Stellen abgestimmt werden. Zudem könnte abgestimmt werden, dass Türen zur Durchlüftung geöffnet werden.

Bei der Reinigung ist darauf zu achten, dass Griffe und Toiletten entsprechend den Empfehlungen des RKI desinfiziert werden.

Es ist ratsam, insbesondere Mannschaftssportarten im Außenbereich stattfinden zu lassen.

---

<sup>4</sup> Erlass HMdIS vom 08.05.2020, siehe Anlage 9



Die Anzahl der Teilnehmenden an Sportveranstaltungen im Hallenbereich muss sich an den allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen orientieren. Zusätzlich dienen die sportspezifischen Empfehlungen der Spitzenverbände als Grundlage.

*Zusatz vom 11.05.2020:*

*Die Umwälzungsanlage der Halle ist defekt und kann von der Gemeinde Reiskirchen vorerst nicht in Stand gesetzt werden. Es ist zu klären, ob die Türen geöffnet werden können, um eine ausreichende Raumlüftung zu gewährleisten.*

#### b) Wiederaufnahme des Sports auf der Außenanlage

Laut Hinweisen des RKI herrscht im Außenbereich eine geringere Wahrscheinlichkeit der Ansteckung an SARS CoV-19, natürlich nur unter Einhaltung der Kontakt- und Abstandsregelungen. Es ist folglich empfehlenswert einige Sportangebote auf dem Außengelände stattfinden zu lassen.

Für den Betrieb auf dem Außengelände gelten die gleichen Regelungen wie im Hallenbetrieb.

#### c) Sportspezifische Hinweise zur Ausübung des Sportangebots

Im o.g. Erlass des HMdIS ist explizit auf die sportspezifischen Maßnahmen seitens des DOSB hingewiesen.

Landessportbund Hessen sowie die Spitzenverbände weisen in ihren Ausführungen auf die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen hin (siehe Anlagen 10-13).

Hierbei müssen diese sportspezifischen Empfehlungen in allen Bereichen des VfR Lindenstruths beachtet werden.

Der VfR Lindenstruth bietet momentan folgende Sportarten an:

- Tischtennis
- Radfahren
- Gymnastik (unterschiedliche Angebotsformate)
- Step Aerobic
- Volleyball

Die entsprechenden Ausführungen der jeweiligen Spitzenverbände sind in den Anlagen 10-13 zu finden. Für die entsprechenden Abteilungen gelten so die vorgegebenen Richtlinien.



Die Teilnehmenden an den Sportveranstaltungen sind über die sportspezifischen Regelungen zu informieren.

---

Zur Vorlage und Abstimmung im Vorstand VfR Lindenstruth.

*Angenommen am 11.05.2020*

*Geänderte Version am 18.05.2020 abgestimmt*

gez. der Vorstand